

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 UVPG

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beabsichtigt, den verrohrten Grabenabschnitt Zi 10/4 im Bereich der Dünenstraße bzgl. der Dimensionierung zu vergrößern.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

### Begründung:

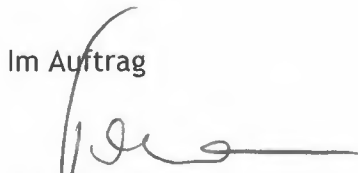
Das Vorhaben stellt eine gewöhnliche Maßnahme zum Leitungsbau in einem Siedlungsbereich dar, welcher nicht durch besondere Schutzkriterien gekennzeichnet ist. Die Entwässerung des Einzugsgebietes des Grabenabschnittes wird sich durch die Umsetzung der Maßnahme verbessern und bei Einhaltung der Maßgaben des zu erlassenden wasserrechtlichen Bescheides zu keinen Beeinträchtigungen für das Gesamteinzugsgebiet führen. Um sowohl die Komplexität und die Auswirkungen der Dimensionserhöhung der Rohrleitung für die Gesamtentwässerungssituation der Ortslage zu berücksichtigen und mit dem vorliegenden Niederschlagswasserbeseitigungskonzept abzugleichen, sind Auflagen in der wasserrechtlichen Zulassung erforderlich. Bauzeitliche Beeinträchtigungen und / oder Einschränkungen bedeuten keine erheblichen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter.

Da das Vorhaben keiner UVP - Pflicht unterliegt, kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Plangenehmigung erteilt werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, den 9.10.2017

Im Auftrag



Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)